

Fondazione di Previdenza EFG SA

Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation sowie zur Aufnahme von Kollektiven

Version Januar 2018

1. ALLGEMEINES

In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen und Definitionen verwendet:

- **Stiftung:** Fondazione di Previdenza EFG SA
- **Stifterfirma:** EFG Bank AG
- **Arbeitgeber:** EFG Bank AG und die anderen der Stiftung angeschlossenen Gesellschaften
- **Versicherte Person:** aktiv versicherte Person (dazu gehören sowohl die aktiv versicherten Personen, welche bereits per 30. Juni 2017 in der Stiftung versichert waren sowie diejenigen, welche aufgrund ihrer Anstellung ab dem 1. Juli 2017 bei der EFG Bank AG und anderen der Stiftung angeschlossenen Gesellschaften bei der Stiftung versichert sind).
- **Rentenbezüger:** Rentner, Invalide, anspruchsberechtigte Kinder und Hinterlassene
- **Destinatär:** versicherte Person oder Rentenbezüger im Sinne der Statuten
- **Vorsorgeverpflichtungen:** die Summe aus dem Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen sowie dem Deckungskapital der Rentenbezüger
- **BVG:** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- **BVV 2:** Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- **FZG:** Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

2. TEILLIQUIDATION

1. Allgemeines

Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen Anspruch auf freie Mittel bzw. die Pflicht, sich an einem versicherungstechnischen Fehlbetrag zu beteiligen (vgl. Art. 23 FZG und Art. 53b–53d BVG).

2. Tatbestand einer Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind in folgenden Fällen erfüllt:

- a) Bei einer Verminderung der Belegschaft, wenn sich infolge unfreiwilliger Austritte die Anzahl an versicherten Personen und die Austrittsleistungen der versicherten Personen durch Austritte jeweils um mindestens 10% vermindern. Erfolgt die Verminderung der Belegschaft aus demselben Grund über einen Zeitraum von einem bis zwei Jahren, sind die Voraussetzungen ebenfalls gegeben.
- b) Im Falle der Aufgabe einzelner Bereiche durch den Arbeitgeber oder bei der Ausgliederung einzelner Bereiche auf andere der Stiftung nicht angeschlossene Gesellschaften. In beiden Fällen müssen infolge unfreiwilliger Austritte beim Arbeitgeber mindestens 5% der versicherten Personen sowie 5% der Austrittsleistungen der versicherten Personen betroffen sein.
- c) Wenn eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. In diesem Fall muss die Anzahl der versicherten angeschlossenen Personen mindestens 5% der gesamten versicherten Personen und Rentenbezüger (falls Rentenbezüger von der Auflösung des Anschlussvertrages betroffen sind) und mindestens 5% der Austrittsleistungen sämtlicher versicherten Personen bzw. der

Vorsorgeverpflichtungen (falls Rentenbezüger von der Auflösung des Anschlussvertrages betroffen sind) ausmachen. Das Anschlussverhältnis zwischen der austretenden Gesellschaft und der Stiftung muss zudem zum Zeitpunkt der Auflösung mindestens zwei Jahre gedauert haben.

Austritte gelten als unfreiwillig, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den Arbeitgeber zurückzuführen ist.

3. Massgebender Zeitraum und Bilanzstichtag

Der massgebende Zeitraum nach Abs. 2 litera a) und b) beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Austritt infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung.

Der für die Teilliquidation massgebende Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und damit für die Feststellung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Reserven bzw. des Fehlbetrags ist der ordentliche Bilanzstichtag, welcher innerhalb des massgebenden Zeitraums liegt. Liegen mehrere ordentliche Bilanzstichtage innerhalb des massgebenden Zeitraums, wird auf den dem Ende des massgebenden Zeitraums am nächsten liegenden Bilanzstichtag abgestellt. Fällt innerhalb des massgebenden Zeitraums kein ordentlicher Bilanzstichtag an, dann wird auf den dem Beginn des massgebenden Zeitraums vorangehenden ordentlichen Bilanzstichtag abgestellt.

Bei einer Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt das Auflösungsdatum als massgebender Bilanzstichtag für die Teilliquidation. Fällt dieser Stichtag nicht mit einem Bilanzstichtag zusammen, wird auf den vorangehenden ordentlichen Bilanzstichtag abgestellt.

4. Abgangsbestand

Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a oder b erfüllt, gehören diejenigen versicherten Personen, die infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus den Diensten der angeschlossenen Arbeitgeber austreten, zum Abgangsbestand.

Bei einer Auflösung eines Anschlussvertrags im Sinne von Abs. 2 lit. c gehören sämtliche versicherte Personen des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand. In Bezug auf die Rentenbezüger sind die Bestimmungen der Anschlussvereinbarung massgebend.

5. Kollektiver und individueller Austritt

Treten mindestens 10 Destinatäre als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, weil sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von der Gruppe ergriffen wurde, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

6. Grundlagen für die Ermittlung der freien Mittel bzw. eines versicherungstechnischen Fehlbetrages

Grundlage für die Teilliquidation bilden die kaufmännische und die versicherungstechnische Bilanz per Bilanzstichtag, aus denen die finanzielle Situation der Stiftung hervorgeht.

Die Aktiven der Bilanz werden nach Swiss GAAP FER 26 bewertet.

Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen und die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgen auf der Grundlage des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen. Neben den gemäss dem vorgenannten Reglement vorgesehenen Rückstellungen können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vorzeitige Pensionierungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation beschlossen wurden und sich die zu diesem Zweck bereits gebildeten Rückstellungen als ungenügend erweisen. Die Schwankungsreserven werden gemäss Anlagereglement bestimmt. Bei einer

negativen Beeinflussung der Risikostruktur durch die Teilliquidation ist eine weitere zusätzliche Rückstellung für das Fortbestandsinteresse zu bilden. Die Ermittlung des Fortbestandesinteresses orientiert sich am risikolosen Zinssatz.

7. Freie Mittel und Unterdeckung

Freie Mittel sind vorhanden, wenn die Summe aus Vorsorgeverpflichtungen und Schwankungsreserven geringer ist als das verfügbare Vermögen. Als Vermögen gelten die gesamten Aktiven der kaufmännischen Bilanz, abzüglich der transitorischen Passiven, der passiven Rechnungsabgrenzungen und der Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Eine Unterdeckung besteht, wenn die Vorsorgeverpflichtungen das verfügbare Vermögen übersteigen.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt je nach Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung ein kollektiver und/oder individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Auf dem Anteil der Destinatäre an freien Mitteln sind kein Zins zwischen Stichtag der Teilliquidation und dem Zeitpunkt, in welchem der Verteilplan in Rechtskraft erwächst, und auch kein Verzugszins ab dem Zeitpunkt, an dem der Verteilplan in Rechtskraft erwächst, geschuldet.

Besteht eine Unterdeckung, erfolgt bei einem individuellen Austritt eine individuelle Kürzung der Austrittsleistung. Bei einem kollektiven Austritt wird der für den Abgangsbetrag ermittelte Fehlbetrag zuerst den anteiligen technischen Rückstellungen angerechnet und erst anschliessend anteilmässig den Austrittsleistungen der versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentenbezüger angerechnet. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG bleibt auf jeden Fall garantiert. Der anteilmässige Fehlbetrag der in der Stiftung verbleibenden Destinatäre (Fortbestand) bleibt kollektiv in der Stiftung

Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Die Kürzung muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG nach Austritt aus der Stiftung bis zum Zeitpunkt der effektiven Auszahlung der Austrittsleistung aus. Ein allfälliger Verzug der Auszahlung des noch ausstehenden Differenzbetrages richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements bezüglich Verzug bei Auszahlung der Austrittsleistungen. Der Verzug beginnt nach Ablauf der gemäss Vorsorgereglement vorgesehenen Frist ab Eintritt der Rechtskraft des Verteilplanes, frühestens jedoch nach einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Übertragung notwendigen Informationen.

Wurde die Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den der Kürzung entsprechenden Betrag zurückerstatten.

8. Technische Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei kollektiven Austritten wird zusätzlich zum Anteil an den freien Mitteln ein im Verhältnis der übertragenen Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner) zum gesamthaft vorhandenen Vorsorgekapital proportionaler Anteil der Schwankungsreserven und der technischen Rückstellungen kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Der Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nur soweit, als dass versicherungstechnische Risiken und/oder Vermögenswerte an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Ein durch das Kollektiv selbst verursachter kollektiver Austritt im Sinne von Artikel 27h Absatz 5 BVV2 schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven aus.

Auf dem austretenden Bestand zukommenden Anteil an Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind kein Zins zwischen Stichtag der Teilliquidation und dem Zeitpunkt, in welchem der Verteilplan in Rechtskraft erwächst, und auch kein Verzugszins ab dem Zeitpunkt, an dem der Verteilplan in Rechtskraft erwächst, geschuldet.

3. INDIVIDUALISIERUNG DER VERFÜGBAREN FREIEN MITTEL

1. Der Anteil der Vorsorgeverpflichtungen des austretenden Bestands an den gesamten Vorsorgeverpflichtungen bestimmt den Anteil der gutzuschreibenden freien Mittel oder des anzurechnenden technischen Fehlbetrags. Allfällige Einkäufe oder Eintrittsleistungen, WEF-Vorbezüge oder Auszahlungen infolge Scheidung der Austretenden während der letzten zwölf Monate vor dem Ende des massgebenden Zeitraums der Teilliquidation können bei der Bestimmung des Anteils am Vorsorgekapital oder Verteilplan nicht berücksichtigt werden.
2. Besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel, erfolgt die Aufteilung der nach Abs. 1 dem austretenden Bestand zustehende Anteil an freie Mittel auf der Grundlage der in der Stiftung enthaltenen individuellen Austrittsleistungen der versicherten Personen bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger sowie der Beitragsjahre. Für die Berechnung der individuellen Austrittsleistungen werden allfällige Eintrittsleistungen oder freiwillige Einkäufe, WEF-Vorbezüge oder Auszahlungen infolge Scheidung der Austretenden der letzten zwölf Monaten vor dem Ende des massgebenden Zeitraums der Teilliquidation nicht berücksichtigt.
3. Die individuellen Punkte einer versicherten Person ergeben sich aus der Summe der Austrittsleistungspunkte und der Dienstjahrespunkte. Die individuelle Austrittsleistung (bei Rentnern deren Deckungskapital) dividiert durch 1000 ergibt die Austrittsleistungspunkte. Die Anzahl Dienstjahre multipliziert mit dem Faktor 10 ergibt die Dienstjahrespunkte. Bei Rentnern werden die Anzahl Dienstjahre zum Zeitpunkt der Pensionierung berücksichtigt.
4. Der den austretenden Destinatären zustehende Anteil an den freien Mitteln, dividiert durch die Summe ihrer individuellen Punkte, ergibt den Wert pro Punkt; dieser Wert multipliziert mit den individuellen Punkten der einzelnen versicherten Personen oder Rentenbezüger ergibt den individuellen Anteil.

4. GESAMTLIQUIDATION

1. Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung beantragen.
2. Bei einer Aufhebung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamtliquidation erfüllt sind, und genehmigt den Verteilplan.
3. Im Falle einer Gesamtliquidation ist zu unterscheiden, ob diese erfolgt, weil der Arbeitgeber das Vorsorgesystem anders organisieren möchte (Aufhebung aus organisatorischen Gründen) oder kein Personal mehr beschäftigt oder weil die Stiftung zahlungsunfähig ist.
4. Die Gesamtliquidation erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Teilliquidation.
5. Im Falle einer Aufhebung aus organisatorischen Gründen wird das Vorsorgekapital für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet. Auch frei gewordene versicherungstechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven werden in erforderlichen Masse für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird kollektiv zusammen mit den freien Mitteln übertragen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird unverändert übertragen.
6. Erfolgt die Gesamtliquidation infolge der Entlassung der gesamten Belegschaft der

Arbeitgeber, muss das Vorsorgekapital der versicherten Personen und der Rentenbezüger sicher platziert werden. Eine sichere Platzierung bedeutet unter anderem, dass sich die Ermittlung der Barwerte der laufenden Renten am risikolosen Zinssatz orientiert. Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Schwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven und die freien Mittel werden in der erforderlichen Masse für den Einkauf der laufenden Renten bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird gemäss Art. 3 an die Destinatäre verteilt. Dabei werden jedoch die zuvor für den Einkauf der laufenden Renten verwendeten freien Mittel angemessen berücksichtigt. Ist der Personalabbau in mehreren Etappen erfolgt, werden auch die Austritte während der letzten drei Jahre vor dem Stichtag der Liquidation berücksichtigt. Wenn die laufenden Renten nicht bei einer anderen Stiftung eingekauft werden können, setzt die Stiftung ihre Tätigkeit fort, sofern die Aufsichtsbehörde nichts Gegenteiliges entscheidet. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schwankungsreserven sind in diesem Fall neu zu berechnen.

7. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Stiftung erfolgt die Gesamtliquidation gemäss den Anweisungen des Konkursverwalters.
8. Die Aufteilung der freien Mittel kann bei einer Gesamtliquidation in mehreren Etappen erfolgen. Insbesondere müssen ausreichend Reserven für hängige Vorsorgefälle sowie andere für die Liquidation notwendige Ausgaben gebildet werden, die, bei der endgültigen Liquidation aufgeteilt werden.

5. VERFAHREN BEI EINER TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION

1. Die Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach den anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen durchgeführt werden. Die Fortbestandsinteressen des verbleibenden Bestands sind jedoch ebenso angemessen zu berücksichtigen. Eine Teilliquidation ist so durchzuführen, dass spätere Teilliquidationen oder eine Gesamtliquidation nach denselben Grundsätzen möglich sind.
2. Die Einzelheiten einer Teil- oder Gesamtliquidation werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Bei einem kollektiven Austritt wird zudem ein Übertragungsvertrag zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossen. Zudem müssen die Modalitäten für die laufenden Renten und die hängigen Vorsorgefälle geregelt werden.
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel und/oder die Zuteilung des Fehlbetrages entsprechend anzupassen. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sich die Aktiven oder Passiven um mindestens 10% verändern.
4. Der allfällige Verteilplan wird unter Einhaltung der in diesem Bereich geltenden Rechtslehre und Rechtsprechung gemäss den in Art. 3 dargelegten Grundsätzen erstellt.
5. Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger über den Inhalt des Verteilplans und gewährt ihnen gemäss Art. 53d Abs. 5 BVG Einsicht in die kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten sowie den Teilliquidationsbericht.
6. Innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Information durch den Stiftungsrat haben die Destinatäre das Recht, beim Stiftungsrat Beschwerde gegen den Vertrag oder einzelne darin enthaltene Punkte einzulegen. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Beschwerde und teilt den Beschwerdeführern seinen definitiven Entscheid schriftlich mit dem Hinweis mit, dass die strittige Angelegenheit vom Beschwerdeführer innerhalb von 30 Tagen der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden kann.

7. Die Destinatäre haben gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

6. ÜBERNAHME VON KOLLEKTIVEN BESTÄNDEN

1. Bei der Aufnahme eines kollektiven Bestandes von einer anderen Vorsorgeeinrichtung dürfen die Ansprüche auf persönliche und anwartschaftliche Leistungen der versicherten Personen nicht geschmälert werden.
2. Der kollektiv aufzunehmende Bestand hat sich in die versicherungstechnischen Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel einzukaufen. Reichen die eingebrachten Mittel dazu nicht aus, wird die aufgenommene Belegschaft mit einem entsprechenden Debitorenkonto separat von den anderen Destinatären verwaltet, bis der Fehlbetrag getilgt ist.
3. Der Debitorenkontosaldo entspricht zum Zeitpunkt der Aufnahme der Differenz zwischen den für den vollen Einkauf erforderlichen freien Mitteln und den effektiv übertragenen Mitteln. Es kann auch ein negativer Betrag resultieren. Der Betrag auf dem Debitorenkonto wird anschliessend im Rahmen einer versicherungstechnischen Bilanz neu berechnet und entspricht der Differenz zwischen den für den Einkauf erforderlichen freien Mitteln zum Stichtag der versicherungstechnischen Bilanz und den freien Mitteln, die sich aus der Entwicklung des übertragenen ursprünglichen Betrags ergeben. Die Entwicklung der freien Mittel für die in der Stiftung verbleibende integrierte Bestand und die Entwicklung der freien Mittel des übrigen Bestandes erfolgt auf der Grundlage der Analyse der in der versicherungstechnischen Bilanz aufgeführten Gewinne und Fehlbeträge.
4. Die Einzelheiten zur Übernahme von einem kollektiven Bestand sind in einem zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Übertragungsvertrag aufgeführt. Der von den Stiftungsräten erstellte Übertragungsvertrag muss von der Revisionsstelle und vom Pensionsversicherungsexperten überprüft und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation sowie zur Aufnahme von Kollektiven tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Bestimmungen in diesem Bereich.

Das vorliegende Reglement kann über das Intranet abgerufen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt der in italienischer Sprache verfasste Text dieses Reglements.

Vom Stiftungsrat genehmigt

Lugano, 31. Januar 2018